



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Beschluss

4 LA 10/20
3 A 12654/17

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
- 388/16 DE10 DE S -,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
- 5948466-224 -,

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 22. April 2020 be-
schlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichterin der 3. Kammer - vom 2. Dezember 2019 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, ist unbegründet. Denn der von der Beklagten geltend gemachte Berufungszulassungsgrund liegt nicht vor.

Die Beklagte hat zwar die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet, „ob die eritreischen Behörden bei Rückkehrern, die illegal aus Eritrea ausgeweist sind und/oder zuvor den Wehr- bzw. nationalen Dienst nicht abgeleistet haben, diese Umstände zum Anlass nehmen, auf eine Regimegegnerschaft der betroffenen Personen zu schließen und so bei Rückkehr Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bzw. strafrechtliche Sanktionen drohen, die nicht nur der Ahndung kriminellen Unrechts dienen, sondern auch der Bekämpfung von politischen Gegnern.“ Diese Frage verleiht der vorliegenden Rechtssache aber keine grundsätzliche Bedeutung, weil sie nach der Rechtsprechung des Senats nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig ist.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 17. Januar 2019 (4 LA 271/18), den die Beklagte bei der Antragstellung offensichtlich übersehen hat, ausdrücklich ausgeführt, dass er nach eigener Sachprüfung sich die auf einer umfassenden Auswertung des zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterials beruhenden und überzeugend begründeten Feststellungen des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 21. September 2018 (4 Bf 232/18.A) vollumfänglich zu eigen macht. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hatte in dieser Entscheidung festgestellt, dass eine einem eritreischen Staatsangehörigen im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea drohende Einberufung zum Nationaldienst für sich genommen keine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne

des § 3 Abs. 1 AsylG darstellt. Darüber hinaus hatte das Hamburgische Oberverwaltungsgericht entscheiden, dass sowohl eine Bestrafung der illegalen Ausreise eritreischer Staatsangehöriger als auch eine Sanktionierung der Umgehung des Nationaldienstes durch illegale Ausreise nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe - insbesondere nicht an der politische Überzeugung - anknüpfen. Mithin ist in der Rechtsprechung des Senats bereits geklärt, dass eritreischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland weder wegen illegaler Ausreise aus Eritrea noch wegen der Umgehung des Nationaldienstes durch illegale Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht. Angesichts dessen erweist sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage nicht mehr als grundsätzlich klärungsbedürftig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 80 AsylG).

Meyer-Lang

Dr. Schenkel

Dr. Fuerst

Beglaubigt
Lüneburg, 23.04.2020

- elektronisch signiert -
Arndt-Röttger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle